

16.12.11

Beschluss

des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 891. Sitzung am 16. Dezember 2011 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 01 - neu - (§ 3 Absatz 1 Satz 3 FZV)
Nummer 02 - neu - (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,
Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe d,
Absatz 4 Nummer 5 - neu - FZV)

In Artikel 1 sind der Nummer 1 folgende Nummern 01 und 02 voranzustellen:

'01. In § 3 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Kennzeichens" die Wörter
", Abstempelung der Kennzeichenschilder" eingefügt.

02. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird das Wort "nach" durch das Wort
"entsprechend" ersetzt.

b) In Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe d wird der Punkt durch ein
Semikolon ersetzt und folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. Name und Anschrift des Empfangsbevollmächtigten im Sinne des
§ 46 Absatz 2 Satz 2 oder Name und Anschrift des gesetzlichen
oder benannten Vertreters." '

Begründung:Zu Nummer 01:

Klarstellung. Der bisherige Wortlaut erweckt den falschen Eindruck, ein Fahrzeug könne auch ohne Abstempelung der Kennzeichenschilder zugelassen werden.

Zu Nummer 02:Zu Buchstabe a:

Klarstellung, dass sich der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 enthaltene Verweis auf § 6 Absatz 1 Nummer 1 FZV auf den benannten Vertreter als natürliche Person bezieht.

Zu Buchstabe b:

In den Registern ist auch die Speicherung der zustellfähigen Adressen des Empfangsbevollmächtigten oder des gesetzlichen oder benannten Vertreters erforderlich.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1a - neu - (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6,
Nummer 7,
Nummer 8 - neu - FZV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt und folgende Nummer 8 wird angefügt:

"8. Fahrzeuge mit einem Wechselkennzeichen nach § 8 Absatz 1a." '

Begründung:

Für den Fall, dass nur eines der beiden Fahrzeuge steuerbefreit ist, ist es vertretbar, auf eine Kenntlichmachung durch ein grünes (W-)Kennzeichen zu verzichten. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Fahrzeuge von schwerbehinderten Personen nach § 9 Absatz 1 Nummer 5 FZV, die den häufigsten Fall der steuerbefreiten M1-Fahrzeuge darstellen, mit schwarzen Kennzeichen versehen sind.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2a - neu - (§ 11 Absatz 1 Satz 2,
Absatz 5 FZV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "für den Anhänger abweichend von Satz 1 oder" gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter "sowie das" durch die Wörter "oder das entsprechende" ersetzt.'

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Klarstellung, dass das Anhängerverzeichnis zusätzlich zur Zulassungsbescheinigung Teil I ausgestellt werden kann, aber nicht an dessen Stelle.

Zu Buchstabe b:

Das Anhängerverzeichnis kann bei Anhängern in Deutschland anstelle der Zulassungsbescheinigung Teil I mitgeführt werden.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 14 Absatz 1 Satz 1 FZV)

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 14 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort "Halter" die Wörter "oder der Verfügungsberechtigte" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, dass nicht nur der im Register eingetragene Halter, sondern auch der Verfügungsberechtigte (beispielsweise der Käufer eines Fahrzeugs) die Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs durchführen kann (ohne separate Bevollmächtigung).

5. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 24 Absatz 1 Nummer 6 FZV)

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) In Nummer 6 werden nach dem Wort "Außerbetriebsetzung" die Wörter ", bei Wechselkennzeichen zusätzlich ein Hinweis auf das dem Wechselkennzeichen zugehörige andere Kennzeichen" eingefügt.'

Begründung:

Auch Wechselkennzeichen können nach Abmeldung eines oder beider Fahrzeuge reserviert werden. Die Änderung stellt sicher, dass im Fall eines Wechselkennzeichens die Kenntnis der zusammengehörigen Kennzeichen sichergestellt ist.

6. Zu Artikel 1 Nummer 10a - neu - (Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1 Satz 3) Nummer 1 und 2 FZV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

'10a. Die Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1 Satz 3) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben

"ASL	Aschersleben-Staßfurt",
"AZE	Anhalt-Zerbst",
"BBG	Bernburg",
"BÖ	Bördekreis",
"BTF	Bitterfeld",
"DE	Dessau, Stadt",
"HBS	Halberstadt",
"KÖT	Köthen",
"ML	Mansfelder Land",
"MQ	Merseburg-Querfurt",
"OK	Ohrekreis",

"QLB	Quedlinburg",
"SBK	Schönebeck",
"SGH	Sangerhausen",
"SK	Saalkreis",
"WR	Wernigerode" und
"WSF	Weißenfels"

werden gestrichen.

bb) Nach der Angabe "ABG Altenburger Land" wird die Angabe "ABI Anhalt-Bitterfeld" eingefügt.

cc) Nach der Angabe "BIT Bitburg-Prüm" wird die Angabe "BK Börde" eingefügt.

dd) Nach der Angabe "DD Dresden, Stadt" wird die Angabe "DE Dessau-Roßlau, Stadt" eingefügt.

ee) Nach der Angabe "HY Hoyerswerda, Stadt" wird die Angabe "HZ Harz" eingefügt.

ff) Nach der Angabe "MS Münster" wird die Angabe "MSH Mansfeld-Südharz" eingefügt.

gg) Nach der Angabe "SIM Rhein-Hunsrück-Kreis" wird die Angabe "SK Saalekreis" eingefügt.

hh) Nach der Angabe "SLF Saalfeld-Rudolstadt" wird die Angabe "SLK Salzlandkreis" eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe "ASD Aschendorf-Hümmling in Papenburg-Aschendorf Emsland" wird die Angabe "ASL Aschersleben Staßfurt Salzlandkreis" eingefügt.

bb) Nach der Angabe "AU Aue Aue-Schwarzenberg" wird die Angabe "AZE Anhalt-Zerbst Anhalt-Bitterfeld" eingefügt.

cc) Nach der Angabe "AZE Anhalt Zerbst Anhalt-Bitterfeld" wird die Angabe "BBG Bernburg Salzlandkreis" eingefügt.

- dd) Nach der Angabe "BNA Borna Leipziger Land" wird die Angabe "BÖ Bördekreis Börde" eingefügt.
- ee) Nach der Angabe "BSK Beeskow Oder-Spree" wird die Angabe "BTF Bitterfeld Anhalt-Bitterfeld" eingefügt.
- ff) Nach der Angabe "HAB Hammelburg Bad-Kissingen" wird die Angabe "HBS Halberstadt Harz" eingefügt.
- gg) Nach der Angabe "KÖN Königshofen i. Grabfeld Rhön-Grabfeld" wird die Angabe "KÖT Köthen Anhalt-Bitterfeld" eingefügt.
- hh) Nach der Angabe "MHL Mühlhausen Unstrut-Hainich-Kreis" wird die Angabe "ML Mansfelder Land Mansfeld-Südharz" eingefügt.
- ii) Nach der Angabe "MON Monschau Aachen" wird die Angabe "MQ Merseburg-Querfurt Saalekreis" eingefügt.
- jj) Nach der Angabe "ÖHR Öhringen Hohenlohekreis" wird die Angabe "OK Ohrekreis Börde" eingefügt.
- kk) Nach der Angabe "QFT Querfurt Merseburg-Querfurt" wird die Angabe "QLB Quedlinburg Harz" eingefügt.
- ll) Nach der Angabe "SBG Strasburg Uecker-Randow und Mecklenburg-Strelitz" wird die Angabe "SBK Schönebeck Salzlandkreis" eingefügt.
- mm) Nach der Angabe "SFT Staßfurt Aschersleben-Straßfurt" wird die Angabe "SGH Sangerhausen Mansfeld-Südharz" eingefügt.
- nn) Nach der Angabe "WOS Wolfstein Freyung-Grafenau" wird die Angabe "WR Wernigerode Harz" eingefügt.
- oo) Nach der Angabe "WS Wasserburg a. Inn Rosenheim" wird die Angabe "WSF Weißenfels Burgenlandkreis" eingefügt.'

Begründung

Die letzte Kreisgebietsreform in Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2007, aus der im Verkehrsblatt bereits zulassungsrechtliche Konsequenzen gezogen worden sind, soll aus Gründen der Rechtssicherheit nun auch in der insoweit maßgeblichen Fahrzeug-Zulassungsverordnung ihren Niederschlag finden.

7. Zu Artikel 1 Nummer 10b - neu - (Anlage 1 (zu § 8a Absatz 1 Satz 3) Nummer 1 und 2 FZV) und zu Artikel 6 (Satz 1 und Satz 2 - neu - FZV)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 10a - neu - folgende Nummer 10b einzufügen:

'10b. Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1 Satz 3) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angaben "DBR Bad Doberan", "GÜ Güstrow", "NVP Nordvorpommern", "OVP Ostvorpommern" und "UER Uecker-Randow" werden gestrichen.

bb) In der Angabe "HST Hansestadt Stralsund, Stadt^{*)} auslaufend Kreis, Abwicklung: Zulassungsbehörde Kreis Nordvorpommern" wird das Wort "Nordvorpommern" durch das Wort "Vorpommern-Rügen" ersetzt.

cc) Nach der Angabe "LOS Oder-Spree" wird die Angabe "LRO Landkreis Rostock" eingefügt.

dd) Nach der Angabe "VER Verden" wird die Angabe "VG Vorpommern-Greifswald" eingefügt.

ee) Nach der Angabe "VK Völklingen, Stadt" wird die Angabe "VR Vorpommern-Rügen" eingefügt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Angabe "ANK Ostvorpommern in Anklam Ostvorpommern" wird in der Spalte Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises das Wort "Ostvorpommern" durch das Wort "Vorpommern-Greifswald" ersetzt.

- bb) In der Angabe "BÜZ Bützow Güstrow" wird das Wort "Güstrow" durch die Worte "Landkreis Rostock" ersetzt.
- cc) Nach der Angabe "CR Crailsheim Schwäbisch Hall" wird die Angabe "DBR Bad Doberan Landkreis Rostock" eingefügt.
- dd) In der Angabe "GMN Grimmen Nordvorpommern" wird das Wort "Nordvorpommern" durch das Wort "Vorpommern-Rügen" ersetzt.
- ee) Nach der Angabe "GUB Guben Spree-Neiße" wird die Angabe "GÜ Güstrow Landkreis Rostock" eingefügt.
- ff) In der Angabe "GW Greifswald Ostvorpommern" wird das Wort "Ostvorpommern" durch das Wort "Vorpommern-Greifswald" ersetzt.
- gg) Nach der Angabe "NT Nürtingen Esslingen" wird die Angabe "NVP Nordvorpommern Vorpommern-Rügen" eingefügt.
- hh) Nach der Angabe "OVL Obervogtland in Klingenthal und Oelsnitz Vogtlandkreis" wird die Angabe "OVP Ostvorpommern Vorpommern-Greifswald" eingefügt.
- ii) In der Angabe "PW Pasewalk Uecker-Randow" wird das Wort "Uecker-Randow" durch das Wort "Vorpommern-Greifswald" ersetzt.
- jj) In der Angabe "RDG Ribnitz-Damgarten Nordvorpommern" wird das Wort "Nordvorpommern" durch das Wort "Vorpommern-Rügen" ersetzt.
- kk) In der Angabe "ROS Rostock Bad Doberan" werden die Wörter "Bad Doberan" durch die Wörter "Landkreis Rostock" ersetzt.
- ll) In der Angabe "SBG Strasburg Uecker-Randow und Mecklenburg-Strelitz" wird das Wort "Uecker-Randow" durch das Wort "Vorpommern-Greifswald" ersetzt.

- mm) In der Angabe "TET Teterow Güstrow" wird das Wort "Güstrow" durch die Worte "Landkreis Rostock" ersetzt.
 - nn) In der Angabe "UEM Ueckermünde Uecker-Randow" wird das Wort "Uecker-Randow" durch das Wort "Vorpommern-Greifswald" ersetzt.
 - oo) Nach der Angabe "UEM Ueckermünde Uecker-Randow" wird die Angabe "UER Uecker-Randow Vorpommern-Greifswald" eingefügt.
 - pp) In der Angabe "WLG Wolgast Ostvorpommern" wird das Wort "Ostvorpommern" durch das Wort "Vorpommern-Greifswald" ersetzt.'
- b) Artikel 6 ist wie folgt zu ändern:
- aa) In Satz 1 ist die Angabe "des Satzes 2" durch die Angabe "Satz 2 und 3" zu ersetzen.
 - bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz 2 einzufügen:

"Artikel 1 Nummer 10b tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft".

Als Folge wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3.

Begründung:

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 12. Juli 2010 das Gesetz zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschlossen. Das darin enthaltene Gesetz zur Neuordnung der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist am 4. September 2011 in Kraft getreten und führte durch Zusammenlegung bestehender Landkreise überwiegend zur Vergrößerung der Verwaltungsbezirke. Zugleich kam es zur Änderung der Kreisnamen. Insgesamt hat das Landkreisneuordnungsgesetz Auswirkungen auf die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke nach Anlage 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

Mit der Änderung wird den neuen Kreisstrukturen Rechnung getragen, soweit diese bereits jetzt zu veränderten Unterscheidungszeichen geführt haben.

8. Zu Artikel 1 Nummer 10c - neu - (Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1 Satz 3) Nummer 1 und 2 FZV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10b - neu - folgende Nummer 10c einzufügen:

'10c. Die Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1 Satz 3) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe "HI Hildesheim" die Angabe "HK Landkreis Heidekreis" eingefügt und die Angabe "SFA Soltau-Fallingbostel" gestrichen.
- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe "FAL Fallingbostel Soltau-Fallingbostel" wird in der Spalte Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises das Wort "Soltau-Fallingbostel" durch die Wörter "Landkreis Heidekreis" ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe "SF Oberallgäu in Sonthofen Oberallgäu" wird die Angabe "SFA Soltau-Fallingbostel Landkreis Heidekreis" eingefügt.
 - cc) In der Angabe "SOL Soltau Soltau-Fallingbostel" wird in der Spalte Abwicklung durch Zulassungsbehörde des Kreises das Wort "Soltau-Fallingbostel" durch die Wörter "Landkreis Heidekreis" ersetzt.

Begründung:

Der ehemalige Landkreis Soltau-Fallingbostel wurde in den Landkreis Heidekreis umbenannt. Durch die Änderung des Unterscheidungszeichens sowie der in Nummer 2 vorgesehenen Anpassungen wird dem neuen Namen Rechnung getragen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 10d - neu - (Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1 Satz 3) Nummer 1 und 2 FZV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10c - neu - folgende Nummer 10d einzufügen:

'10d. Anlage 1 (zu § 8 Absatz 1 Satz 3) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe "WW Westerwald in Montabaur" die Angabe "WZ Wetzlar, Stadt" eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe "WZ Wetzlar Lahn-Dill-Kreis" gestrichen.'

Begründung:

Die Stadt Wetzlar wird Träger einer eigenen Zulassungsbehörde. Mit der Änderung wird dem Rechnung getragen.

10. Zu Artikel 1 Nummer 12 (Anlage 4 Abschnitt 1 Nummer 4 Satz 7, Abschnitt 2a Nummer 4 Satz 3, Abschnitt 6 Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b Satz 1 und 2 FZV)

In Artikel 1 ist Nummer 12 wie folgt zu fassen:

'12. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1 Nummer 4 wird Satz 7 wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "mehrspurigen" wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter "Buchstabe a oder b" werden durch die Wörter "Buchstabe a, b oder c" ersetzt.
 - cc) Die Wörter "Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c" werden durch die Wörter "Nummer 1 Satz 1 Buchstabe d" ersetzt.
 - dd) Nach dem Wort "Änderungen" werden die Wörter "oder den Anbau von Zubehör" eingefügt.

b) Nach Abschnitt 2 wird folgender Abschnitt 2a eingefügt:

"Abschnitt 2a

Wechselkennzeichen

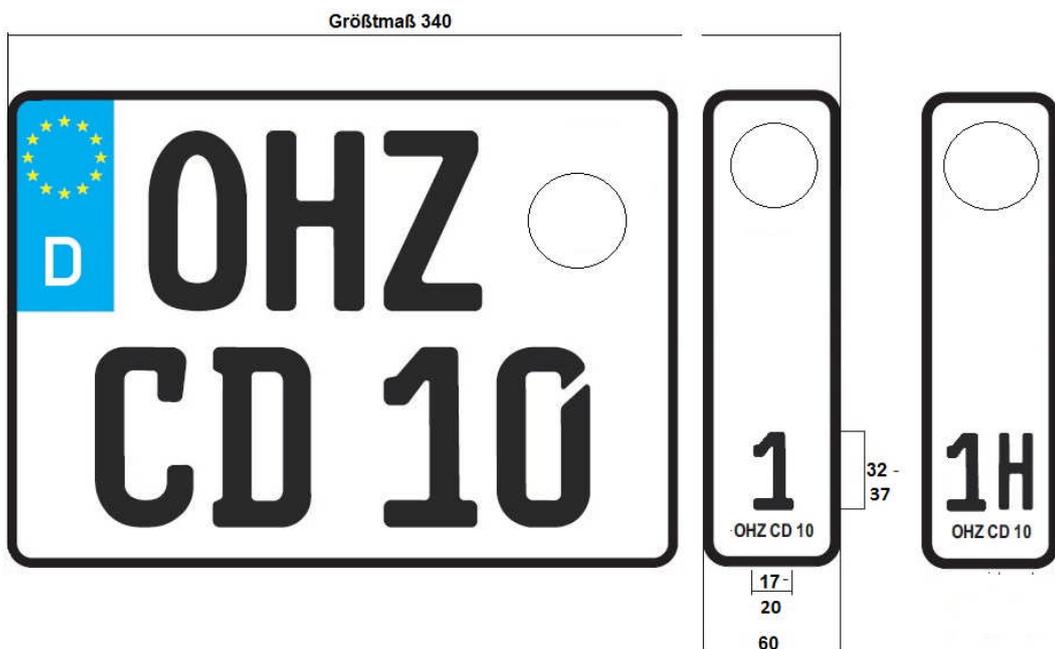
Kennzeichen nach Abschnitt 2 Nummern 1, 2 und 2a und Abschnitt 4 Nummern 1, 2 und 2a können als Wechselkennzeichen ausgeführt sein. Die Wechselkennzeichen bestehen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1a aus dem gemeinsamen Kennzeichenteil und dem fahrzeugbezogenen Teil. Auf dem fahrzeugbezogenen Teil ist unter der letzten Ziffer der Erkennungsnummer die Beschriftung des gemeinsamen Kennzeichenteils aufzuführen.

1. einzeiliges Kennzeichen



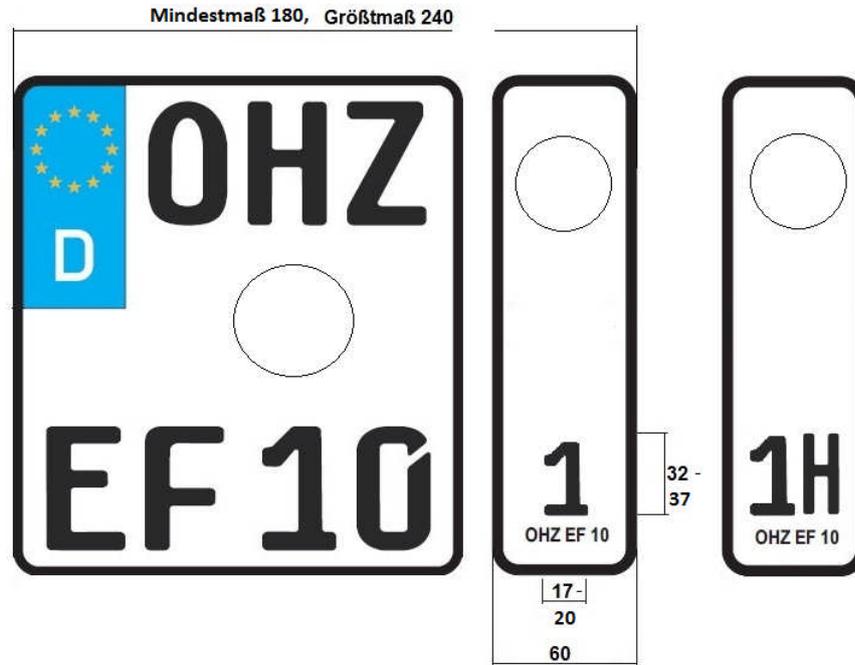
Die übrigen Abmessungen entsprechen denen der Allgemeinen Kennzeichen.

2. zweizeiliges Kennzeichen



Die übrigen Abmessungen entsprechen denen der Allgemeinen Kennzeichen.

3. Kraftradkennzeichen



Die übrigen Abmessungen entsprechen denen der Kraftradkennzeichen.

4. Ergänzungsbestimmungen

Mehr als acht Stellen (Buchstaben und Ziffern) auf dem gemeinsamen Kennzeichenteil und dem fahrzeugbezogenen Teil zusammen sind nicht zulässig. Die Plakette nach Abschnitt 1 Nummer 6 Satz 1 Buchstabe b ist auf dem fahrzeugbezogenen Teil des hinteren Kennzeichens oben anzubringen. Die Plakette nach Abschnitt 1 Nummer 6 Satz 1 Buchstabe c ist auf dem vorderen und hinteren gemeinsamen Kennzeichenteil jeweils unten sowie auf dem fahrzeugbezogenen Teil des vorderen Kennzeichens, bei Fahrzeugen der Klasse L, die kein vorderes Kennzeichen führen müssen, auf dem fahrzeugbezogenen Teil des hinteren Kennzeichens unten anzubringen; sie muss einen Durchmesser von 45 mm haben. Die Plakette nach Abschnitt 1 Nummer 6 Satz 1 Buchstabe c darf auf dem gemeinsamen Kennzeichenteil bei

einzeiligen Kennzeichen auch in der Mitte und bei zweizeiligen Kennzeichen in der oberen Zeile auch in der Mitte angebracht werden."

- c) In Abschnitt 6 Nummer 4 Satz 4 Buchstabe b werden Satz 1 und 2 gestrichen.'

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Möglichkeit der Zulassungsbehörde, nach entsprechender Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bei bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme zum Führen eines verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens zu genehmigen, war bisher auf mehrspurige Kraftfahrzeuge beschränkt. Es existieren jedoch auch Krafträder, insbesondere Motorroller älteren Datums, bei denen bei zweizeiligen Kennzeichen das vorgeschriebene Mindestmaß der Bodenfreiheit nicht eingehalten werden kann, auch nicht bei Zuteilung der neuen Kraftradkennzeichen. Die bisherige Beschränkung der Möglichkeit der Ausnahmegenehmigungserteilung auf mehrspurige Kraftfahrzeuge war daher aufzuheben.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc:

Mit der letzten Änderung der FZV wurde die bisherige Anlage 4 Abschnitt 1 Nummer 1 Buchstabe c zur FZV zu Buchstabe d. Eine Anpassung im Bereich der Querverweisung in Anlage 4 Abschnitt 1 Nummer 4 Satz 7 zur FZV ist notwendig.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe dd:

Klarstellung, dass eine Ausnahme zum Führen eines verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens nicht nur dann nicht zulässig ist, wenn die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens durch nachträgliche Änderungen, sondern auch, wenn sie durch den Anbau von Zubehör nicht mehr möglich ist.

Zu Buchstabe b:

Es muss durch eine Siegelplakette auf dem fahrzeugbezogenen Kennzeichenteil erkennbar sein, ob das Fahrzeug zugelassen ist oder nicht. § 14 Absatz 1 Satz 1 sieht deshalb auch vor, dass bei Wechselkennzeichen der fahrzeugbezogene Teil, der die Stempelplakette trägt, vorzulegen ist. Würde auf dem fahrzeugbezogenen Teil des Kennzeichens von Fahrzeugen, die kein vorderes Kennzeichen tragen müssen, keine Siegelplakette vorhanden sein, wäre weder durch eine Kontrolle des Kennzeichens feststellbar, ob das jeweilige Fahrzeug zugelassen ist oder nicht, noch wäre im Hinblick auf § 14 eine Außerbetriebsetzung möglich.

Zu Buchstabe c:

Auch die Anbringung des Zulassungssiegels auf Kurzzeitkennzeichen stellt eine hoheitliche Maßnahme dar und ist damit eine Aufgabe der Zulassungsbehörde. Die bisher zugestandene Möglichkeit, dass die Zulassungsbehörde dem Halter oder Antragsteller gestatten kann, die Plaketten an den Kennzeichen des Fahrzeugs auf dem vorgesehenen Feld selbst anzubringen, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die in § 16 Absatz 2 Satz 1 FZV vorgesehene Bedarfsprüfung bei der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens würde so nicht sichergestellt.

11. Zu Artikel 3 (Anlage zu § 1 GebOST)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Anlage (zu § 1) der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 2 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im 2. Abschnitt, Unterabschnitt A, Nummer 1 wird die Überschrift "Fahrerlaubnis und Führerschein" durch die Überschrift "Fahrerlaubnis, Führerschein und Fahrberechtigung" ersetzt.
2. In der Gebührennummer 201 werden in der Spalte "Gegenstand" am Ende die Wörter "; Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes" angefügt.
3. In der Gebührennummer 202 werden in der Spalte "Gegenstand" nach dem Wort "Fahrgastbeförderung" die Wörter ", Erteilung einer Fahrberechtigung" eingefügt.

4. Nach der Gebührennummer 202.9 wird folgende Gebührennummer 202.10 eingefügt:

"202.10 Erteilung einer Fahrberechtigung für Mitglieder 19,20"
 der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landes-
 recht anerkannten Rettungsdienste, des Tech-
 nischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des
 Katastrophenschutzes.
5. In der Gebührennummer 206 werden nach den Wörtern "Entziehung, Widerruf oder Rücknahme einer Fahrerlaubnis oder Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung;" die Wörter "Aberkennung des Rechts oder Feststellung der fehlenden Berechtigung, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen;" eingefügt.
6. Der Gebührennummer 221 wird in der Spalte "Gegenstand" nach der Angabe "um 5,10 Euro." folgender Satz angefügt:

"Die Gebühren nach Nummern 221.1 und 221.2 erhöhen sich im Falle der Zuteilung eines Wechselkennzeichens um 6,00 Euro."
7. Die Gebührennummer 222 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte "Gegenstand" wird das Wort "(aufgehoben)" durch die Angabe

"Zuteilung und Ausfertigung eines Vordrucks einer Zulassungsbescheinigung Teil II außerhalb eines Zulassungsverfahrens

Diese Gebühr erhöht sich, wenn der Abruf von Daten gemäß § 12 Absatz 2 Satz 4 FZV beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und die Daten im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind, um 15,30 Euro."

ersetzt.
 - b) In der Spalte "Gebühr Euro" ist die Angabe "10,20" einzufügen.
8. In der Gebührennummer 223 wird in der Spalte "Gebühr Euro" die Angabe "52,30" durch die Angabe "49,70" ersetzt.

9. Nach der Gebührennummer 223 wird folgende Gebührennummer 223.1 eingefügt:
"223.1 Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 21 39,50"
StVZO/Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV
10. In der Gebührennummer 227 wird in der Spalte "Gegenstand" in Satz 2 die Angabe "Nummern 227.2 und 227.3" durch die Angabe "Nummer 227.3" ersetzt.
11. In der Gebührennummer 227.1 wird in der Spalte "Gegenstand" nach dem Wort "Betriebserlaubnis" die Angabe "nach § 21 StVZO" eingefügt.
12. In der Gebührennummer 227.2 werden in der Spalte "Gegenstand" nach dem Wort "eigenen" das Wort "amtlichen" und nach dem Wort "Kennzeichens" die Wörter ", Änderung der Erkennungsnummer, Änderung des Betriebszeitraums beim Saisonkennzeichen" gestrichen.
13. Nach der Gebührennummer 227.5 wird folgende Gebührennummer 227.6 eingefügt:
"227.6 Änderung der Erkennungsnummer oder des 26,30"
Betriebszeitraums beim Saisonkennzeichen
14. In der Gebührennummer 252 wird in der Spalte "Gebühr Euro" die Angabe "21,50 bis 93,10" durch die Angabe "21,50 bis 200,00" ersetzt.
15. In der Gebührennummer 402 werden in der Spalte "Gegenstand" nach dem Wort "Fahrerlaubnis" die Wörter "oder eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes" eingefügt.
16. In der Gebührennummer 402.5 werden in der Spalte "Gegenstand" nach der Angabe "Klassen C1, C1E" die Wörter "oder für eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes " angefügt.

17. Die Gebührennummer 413.5 wird wie folgt gefasst:

"413.5 Abgasuntersuchung bestimmter Kraftfahrzeuge entsprechend der Durchführungs-Richtlinie für die Untersuchung der Abgase.

Wird die Abgasuntersuchung als Teiluntersuchung der Hauptuntersuchung durchgeführt, ergibt sich der zulässige Gebührenrahmen durch Multiplikation der festgeschriebenen Gebühren mit 0,85."

18. Die Gebührennummern 413.5.1.1 und 413.5.1.2 werden wie folgt gefasst:

"413.5.1.1	Abgasuntersuchungen mit Abgasmessung am Auspuffendrohr	21,20 bis 98,00
------------	---	-----------------

413.5.1.2	Abgasuntersuchungen ohne Abgasmessung am Auspuffendrohr	11,95 bis 55,20"
-----------	--	------------------

19. Die Gebührennummern 413.5.1.3 bis 413.5.1.7 werden aufgehoben.'

Begründung:

Zu Nummer 1 bis 4, 15 und 16:

Aufnahme der durch die Erteilung einer Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes erforderlichen Tatbestände.

Zu Nummer 5:

Ergänzung des Gebührentatbestandes um die aus der Ergänzung des § 28 Absatz 4 Nummer 6 Fahrerlaubnis-Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2279) resultierende Berechtigung zum Erlass eines Bescheides über die Feststellung der fehlenden Berechtigung, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 6:

Der in der Verordnung vorgesehene Betrag ist nicht ausreichend, den bei den Zulassungsbehörden entstehenden Aufwand zu decken.

Zu Nummer 7:

Eine entsprechende Gebührenposition besteht derzeit noch nicht. Der Betrag entspricht der Gebühr nach Nummer 225 (alt). Die Gebühr für den Vordruck der ZB II (3,60 Euro) wird nach Gebührennummer 123 gesondert in Rechnung gestellt.

Zu Nummer 8:

In der derzeitigen Gebühr von 52,30 Euro ist im Verordnungsgebungsverfahren durch die Zusammenfassung verschiedener Anträge fehlerhafterweise die Gebühr nach Gebührennummer 124 eingerechnet worden. Die Gebühr beträgt richtigerweise 49,70 Euro. Sie entspricht damit auch den zusammengerechneten Gebühren nach Gebührennummer 222 (neu) und 223.1 (neu) – analog 227.1.

Zu Nummer 9:

Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO/Einzelgenehmigung nach § 13 EG-FGV außerhalb des Zulassungsverfahrens. Die Gebühr entspricht der nach Gebührennummer 227.1.

Zu Nummer 10 und 11:

Redaktionelle Anpassung, Korrektur; Aufnahme der Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Betriebserlaubnis.

Zu Nummer 12 und 13:

Korrektur eines redaktionellen Versehens im Zusammenhang mit der Änderung der Gebühr für die Zuteilung eines Saisonkennzeichens.

Zu Nummer 14:

Der derzeitige Gebührenrahmen der Gebührennummer 252 ist nicht ausreichend, da die Bearbeitung und Überwachung der Fahrtenbuchauflagen in der Praxis zum Teil erhebliche Zeit in Anspruch nimmt. In diesen Fällen deckt der derzeitige Gebührenrahmen die tatsächlich entstehenden Kosten bei weitem nicht. Die niedrige Untergrenze des Gebührenrahmens ist erforderlich, damit in den Fällen mit einem geringen Verwaltungsaufwand nur die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet werden.

Zu Nummer 17 bis 19:

Seit dem 1. Januar 2010 ist die Untersuchung des Abgasverhaltens bei allen Kraftfahrzeugen Teil der Hauptuntersuchung. Da sie auch weiterhin als eigenständiger Teil z. B. durch anerkannte Kfz-Werkstätten durchgeführt und dann bei der Hauptuntersuchung beigesteuert werden kann, beinhaltet die Gebührenordnung hierfür auch weiterhin eine eigene Gebühr. Bei einer gemeinsamen Durchführung von Haupt- und Abgasuntersuchung ergibt sich die Gebühr aus der Summe der Einzelgebühren. Um die durch die gemeinsame Prüfung erzielte Zeitersparnis zu berücksichtigen, wird die Gebühr für die Abgasuntersuchung bislang mit dem Faktor 0,7 multipliziert. Zusätzlich wird bei Fahrzeugen, bei denen auf die Abgasmessung am Abgasendrohr verzichtet werden kann (On Board Diagnose-Fahrzeuge mit Erstzulassung ab dem 1. Januar 2006), eine nochmals verringerte Gebühr in Ansatz gebracht. Diese Gebührensystematik - verbunden mit der zusätzlichen Unterscheidung zwischen den Antriebsarten (Otto- oder Dieselmotor sowie Alternativantriebe) - hat letztlich dazu geführt, dass bis zu 14 unterschiedliche Gebühren gebildet werden müssen. Untersuchungen unter anderem des Zentralverbandes des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes e.V. haben gezeigt, dass dieses Gebühren-

durcheinander auf zwei Gebührentatbestände reduziert werden kann. Zudem hat sich in der Praxis gezeigt, dass die gemeinsame Durchführung von Haupt- und Abgasuntersuchung nicht zu einer Steigerung der Effektivität (Zeitersparnis) um 30 Prozent, sondern lediglich um maximal 15 Prozent führt. Entsprechend wird der Multiplikationsfaktor auf 0,85 angepasst.

Die Zusammenfassung der Gebührentatbestände ist ein wesentlicher Beitrag zur Entbürokratisierung.

12. Zu Artikel 5a - neu - (§ 19 Absatz 1 Satz 6 - neu -, Absatz 5 Satz 01 - neu -, § 21 Absatz 1 Satz 3a - neu - und 3b - neu -, Absatz 1a - neu - StVZO)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

'Artikel 5a

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Gehört ein Fahrzeug zu einem genehmigten Typ oder liegt eine Einzelbetriebserlaubnis nach dieser Verordnung oder eine Einzelgenehmigung nach § 13 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126) vor, ist die Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis nur zulässig, wenn die Betriebserlaubnis nach Absatz 2 Satz 2 erloschen ist."

- b) In Absatz 5 wird dem Satz 1 folgender Satz vorangestellt:

"Ist die Betriebserlaubnis nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 erloschen, so darf das Fahrzeug nicht auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden oder dessen Inbetriebnahme durch den Halter angeordnet oder zugelassen werden; Ausnahmen sind nur nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 zulässig."

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 3 die folgenden Sätze eingefügt:

"Dem Gutachten ist eine Anlage beizufügen, in der die technischen Vorschriften angegeben sind, auf deren Grundlage dem Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt werden kann. In den Fällen des § 19 Absatz 2 sind in dieser Anlage zusätzlich die Änderungen darzustellen, die zum Erlöschen der früheren Betriebserlaubnis geführt haben."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Gehört ein Fahrzeug zu einem genehmigten Typ oder liegt eine Einzelbetriebserlaubnis nach dieser Verordnung oder eine Einzelgenehmigung nach § 13 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vor, ist eine Begutachtung nur zulässig, wenn nach § 19 Absatz 2 die Betriebserlaubnis erloschen ist." '

Begründung:

Zu Nummer 1 Buchstabe a:

Verhinderung unzulässiger Mehrfachgenehmigungen für dasselbe Fahrzeug, die zu möglichen "Doppelidentitäten" eines Fahrzeugs führen können.

Zu Nummer 1 Buchstabe b:

Die Betriebserlaubnis eines Fahrzeugs erlischt, wenn durch vorsätzliche Änderungen am Fahrzeug

1. die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird,
2. eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist,
3. das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird.

Diese der Verkehrssicherheit und Umweltverträglichkeit abträglichen und aktiv vorzunehmenden Fahrzeugänderungen sind seit Entfall des § 18 StVZO nicht mehr angemessen zu ahnden. Diese Änderung schafft die längst überfällige Grundlage in der StVZO für eine wieder angemessene Ahndung im Bußgeldbereich.

Zu Nummer 2 Buchstabe a und b:

Die derzeitige Fassung der StVZO sieht eine Abgrenzung der Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 21 StVZO und einer Einzelgenehmigung nach § 13 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV) für Fahrzeuge, die nicht zu einem genehmigten Typ gehören, nicht vor. Da die EG-FGV gegenüber § 21 StVZO nach den Intentionen der EG-Richtlinie lex specialis ist, ist in § 21 StVZO eine Regelung dahingehend aufzunehmen, dass die Erteilung einer

Betriebserlaubnis auf Grund eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen nur in den Fällen, die nicht unter § 13 EG-FGV fallen, zulässig ist.

Nach § 13 Absatz 3 und 4 EG-FGV werden an das zu erstellende Gutachten hinsichtlich Form und Nachvollziehbarkeit bestimmte Anforderungen gestellt. Für die Erstellung von Gutachten nach § 21 StVZO gelten hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit die gleichen Grundsätze. Es ist jedoch entgegen der Intention der Neufassung des § 21 StVZO bei den derzeit erstellten Gutachten nach § 21 StVZO nur ausnahmsweise nachvollziehbar, wie der Sachverständige zu einzelnen Werten gekommen ist und welche Vorschrift der jeweiligen Begutachtung zu Grunde gelegt wurde.

Es werden außerdem vielfach Gutachten nach § 21 StVZO zur Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis erstellt, obwohl es sich, da entsprechende Teilgenehmigungen vorliegen, tatsächlich nur um Fälle des § 19 Absatz 3 StVZO handelt. Da in den Gutachten entsprechende Hinweise und Begründungen ausnahmslos fehlen, führt dies, da den Zulassungsbehörden eine Prüfung praktisch nicht möglich ist, vielfach zur Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis durch die zuständigen Behörden, obwohl die Betriebserlaubnis durch die Um- oder Anbaumaßnahme tatsächlich nicht erloschen ist.

13. Zu Artikel 6

In Artikel 6 Satz 1 ist das Wort "vierten" durch das Wort "sechsten" zu ersetzen.

Begründung:

Die Zulassungsbehörden benötigen einen ausreichend langen Zeitraum zur Umstellung der dort verwendeten Software im Zusammenhang mit dem Wechselkennzeichen.